

Parteirat BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen

Gegenstand:

Erklärung des Landesparteirates von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen anlässlich der Christopher Street Days in Dresden und Leipzig

Antragstellerin

Monika Lazar

Sitzungstermin:

09.07.2011

Abstimmung:

Stimmen abgegeben: _____

Gültig:

Ja: _____

Zurückgezogen:

Modifizierte Übernahme:

Vor 10 Jahren trat das Lebenspartnerschaftsgesetz in Kraft. Seitdem hat sich in Sachsen einiges bewegt. Mit der Möglichkeit der Verpartnerung, anfänglich als „Ehe-light“ verspottet, hat sich die gesellschaftliche Akzeptanz von Lesben und Schwulen deutlich gesteigert. Sie werden in unserer Gesellschaft immer präsenter und fordern ihre Rechte selbstbewusst ein. Dies ist gut und wichtig, denn noch längst sind homosexuelle Partnerschaften nicht mit der heterosexuellen Ehe gleichgestellt.

Konkret fordern wir:

Eingetragene Lebenspartnerschaften endgültig gleichstellen

Seit 2001 wurden in Sachsen 939 Eingetragene Lebenspartnerschaften begründet. Das zeigt: gleichgeschlechtliche Paare wollen Verantwortung füreinander übernehmen. Aber: In Sachsen ist das Lebenspartnerschaftsgesetz noch nicht vollständig in Landesrecht umgesetzt. Damit gehört Sachsen zu den Schlusslichtern in Deutschland! Dazu gehören Gesetze und Regelungen zur Anmeldegebühr für die Begründung einer Lebenspartnerschaft, Familienzuschlag und Hinterbliebenenpension im Beamtenrecht, die Einsicht in Akten des verstorbenen Lebenspartners, die Studienplatzvergabe, der Ausschluss wegen Befangenheit in mehreren Landesgesetzen oder die Elternmitwirkung an Schulen. Eingetragene Lebenspartnerschaften werden in Sachsen immer noch steuer- und beamtenrechtlich benachteiligt, obwohl dies gegen die EU-Gleichbehandlungs-Rahmenrichtlinie (2000/78/EG) verstößt. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wollen, dass diese Diskriminierungen ein Ende haben.

Schutz für Intersexuelle Menschen

Als intersexuell werden Menschen bezeichnet, bei denen Chromosomen und innere oder äußere Geschlechtsorgane nicht übereinstimmend einem weiblichen oder männlichen Geschlecht zugeordnet werden können oder die in sich uneindeutig sind. In Deutschland werden jährlich mehrere hundert intersexuelle Kinder geboren. Doch die deutsche Rechtsordnung ignoriert die

Existenz intersexueller Menschen, die sowohl juristisch als auch gesellschaftlich ausgegrenzt bleiben. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wollen das Personenstandsrecht so ändern, dass ein Geschlechtseintrag in der Geburtsurkunde auch der Existenz von intersexuellen Menschen Rechnung tragen kann. Ebenfalls darf es bei den offiziellen statistischen Erhebungen bei der Angabe „Geschlecht“ nicht nur zwei Antworten geben. Ferner muss die Bundesregierung sicherstellen, dass das prophylaktische Entfernen und Verändern von Genitalien auch bei intersexuellen Kindern unterbleiben soll.

Auch in Sachsen wird jährlich bei etwa 10 Kindern Intersexualität diagnostiziert. Bei fast allen werden laut Informationen des Sozialministeriums kosmetische Operationen an den Genitalien durchgeführt, obwohl es dem Ministerium bekannt ist, dass diese, im Kindesalter durchgeführten, medizinisch nicht notwendigen, Operationen von der Vielzahl der Intersexuellen im Erwachsenenalter kritisiert wird.

Adoptionsrecht

Schon heute leben zahlreiche Kinder in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften - eigene Kinder, gemeinsame Pflegekinder oder Adoptivkinder einer Partnerin oder eines Partners. Obwohl zwei Erziehungspersonen für das Kind sorgen, werden diese Kinder durch fehlende Ansprüche gegenüber den faktischen Eltern benachteiligt. Gegenüber gemeinschaftlich adoptierten Kindern verheirateter Eltern fehlt ihnen die doppelte Sicherheit, z.B. beim Unterhalts- oder Erbrecht. Deshalb haben wir einen Gesetzentwurf zum gemeinsamen Adoptionsrecht für eingetragene Lebenspartnerschaften in den Bundestag eingebracht.

Niemand hat ein Recht auf ein Kind. Kinder haben aber ein Recht auf Liebe, Fürsorge, Aufmerksamkeit und Geborgenheit. All dies können sie bei gleichgeschlechtlichen Eltern grundsätzlich in gleicher Weise erfahren wie bei verschiedengeschlechtlichen Paaren. Ein genereller Ausschluss vom gemeinsamen Adoptionsrecht stellt die Fähigkeit von Lesben und Schwulen zur Kindererziehung aus ideologischen Gründen pauschal in Frage. Ob eine Adoption im konkreten Fall dem Wohl des Kindes dient, muss bei gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften genauso wie bei Ehepaaren jeweils im Einzelfall der sachkundigen Entscheidung des Vormundschaftsgerichts überlassen bleiben.